

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 292/93

URTEIL

Verkündet am:
3. Februar 1995
K a n i k ,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Hans-Albert K[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Marianne St[REDACTED], Bi[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Lambert-Lang, Tropf und Prof. Dr. Krüger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. September 1993 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Mit notariellem Vertrag vom 10. August 1988 kaufte der Beklagte von der Klägerin eine noch zu errichtende Doppelhaushälfte als Wohnungseigentum in der Gemarkung R [REDACTED] am A [REDACTED] zum Preis von 450.000 DM. Da es im Verlaufe der Bauarbeiten zu erheblichen Verzögerungen und Mängeln kam, einigten sich die Parteien, den Kaufvertrag rückabzuwickeln. Dazu schlossen sie am 5. Oktober 1990 einen notariellen Vertrag, mit dem der Beklagte den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte und die Klägerin den Rücktritt anerkannte. Zur Rück-

- 3 -

abwicklung vereinbarten sie u.a., daß der vom Beklagten an die Klägerin "bereits bezahlte Kaufpreis in Höhe von 450.000 DM" ebenso zinslos zu erstatten sei wie ein weiterer Betrag von 35.000 DM, der "für Sonderwünsche" des Beklagten "bezahlt wurde". In Erfüllung dieses Vertrages zahlte die Klägerin an den Beklagten insgesamt 485.000 DM.

Die Klägerin verlangt Rückzahlung eines ihrer Auffassung nach rechtsgrundlos geleisteten Betrages von 71.400 DM. Sie hat dazu behauptet, sie habe bei der Einigung über die Rückabwicklung nicht gewußt, daß der Beklagte auf den Kaufpreis von 450.000 DM entgegen den Angaben im Vertrag vom 5. Oktober 1990 - unstreitig - lediglich 378.600 DM gezahlt habe. Die Vereinbarung sei jedoch dahingehend zu verstehen, daß nur die tatsächlich erbrachte Leistung zurückzugewähren sei.

In den Vorinstanzen hat die Klage Erfolg gehabt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung über die Rückzahlung des Kaufpreises ungeachtet der Bezifferung mit 450.000 DM dahin ausgelegt, daß nur die tatsächlich erbrach-



te Leistung zurückzugewähren sei. Das sei ein Betrag von lediglich 378.600 DM. Daß der Beklagte weitere 30.000 DM "schwarz" gezahlt habe, habe er ebenso wenig bewiesen wie die Behauptung, es sei eine pauschale Rückzahlung von 485.000 DM vereinbart worden. Die Klägerin habe daher in Höhe von 71.400 DM auf eine Nichtschuld geleistet, so daß ihr ein Rückforderungsrecht gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehe.

II.

Die Revision führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Leistung auf eine Nichtschuld zustehen kann. Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Norm ist die Klägerin. Dies gilt auch für die Frage, ob die Leistung in Höhe von 71.400 DM rechtsgrundlos erfolgt ist (vgl. BGH, Urt. v. 9. Juni 1992, VI ZR 215/91, NJW-RR 1992, 1214). Im Falle der Leistung auf eine behauptete Nichtschuld muß der Bereicherungsgläubiger zwar nicht alle erdenklichen Rechtsgründe ausräumen. Ihm obliegt jedoch der Beweis dafür, daß der vom Schuldner geltend gemachte Rechtsgrund nicht besteht (Senatsurt. v. 29. September 1989, V ZR 326/87, NJW 1990, 392, 393; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 756 ff, 757; Baumgärtel/Strieder, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, 2. Aufl., § 812 Rdn. 11).

2. Dies hat das Berufungsgericht, worauf die Revision zu Recht hinweist, verkannt.

a) Es hat zunächst eine Auslegung des notariellen Vertrages vom 5. Oktober 1990 dahingehend vorgenommen, daß nur die tatsächlich auf den Kaufpreis erbrachten Leistungen zurückzugewähren seien. Anschließend hat es sich mit den "Einwendungen" des Beklagten auseinandergesetzt und diese nicht für erwiesen erachtet. Der Vertragsauslegung vorrangig ist jedoch die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens. Erst wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt, stellt sich die Frage der Auslegung, die das Ziel hat, durch wertende Betrachtung den Inhalt und die Bedeutung rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu bestimmen (vgl. BGH, Urt. v. 20. Januar 1994, VII ZR 174/92, NJW 1994, 1528; Hagen/Brambring, Der Grundstückskauf, 6. Aufl., Rdn. 1 m.w.Nachw. der gefestigten Rspr.).

b) Der Beklagte hat vorgetragen, der sich aus dem Vertrag insgesamt ergebende Rückzahlungsbetrag von 485.000 DM sei - wie schon vor Vertragsschluß mündlich vereinbart - ein im Wege gegenseitigen Nachgebens entstandener Pauschalbetrag, der neben dem von ihm gezahlten Kaufpreis und den Aufwendungen für Sonderwünsche auch seine Unkosten berücksichtige, die ihm durch die verzögerte Fertigstellung und die mangelhafte Bauausführung entstanden seien. Ferner sei darin ein Betrag von 30.000 DM enthalten, den er der Klägerin bei Abschluß des Kaufvertrages bar, ohne Quittung und ohne Anrechnung auf den beurkundeten Kaufpreis, übergeben habe. Er hat damit eine vom Vortrag der Klägerin abweichende Sachdarstellung des Inhalts der Willensübereinstimmung gegeben, die

- seiner Auffassung nach - in der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung ihren Ausdruck gefunden hat. Es war daher die Frage zu klären, ob - wie die Klägerin vorgetragen hat - zwischen dem gezahlten Kaufpreis und den Leistungen für Sonderwünsche zu trennen und hinsichtlich des Kaufpreises nur das tatsächlich Gezahlte zu erstatten war oder ob der Wille der Parteien - dem Vortrag des Beklagten entsprechend - auf die Zahlung eines Pauschalbetrages von insgesamt 485.000 DM gerichtet war. Letzteres, den vom Beklagten behaupteten Rechtsgrund nämlich, hat die Klägerin zu widerlegen, nicht muß der Beklagte die Pauschalvereinbarung beweisen.

III.

Für die erneute Verhandlung und Entscheidung weist der Senat auf folgendes hin: Die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist - auch bei Zugrundelegung seines Standpunktes - nicht fehlerfrei. Es hat sich nämlich zur entscheidungserheblichen Frage des Parteiwillens nicht mit der Aussage der Zeugin K. [REDACTED] auseinandergesetzt, die den Vortrag des Beklagten, man habe sich auf einen Rückzahlungsbetrag von insgesamt 485.000 DM geeinigt, bestätigt hat. Zwar muß das Berufungsgericht nicht auf jede einzelne Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweismittel ausdrücklich eingehen, sofern sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Doch geht es hier um einen zentralen Punkt des zwischen den Parteien streitigen Sachverhalts. In solch einem Fall wird eine ausdrückliche Befassung mit dem vorliegenden Beweismittel zumeist erforderlich sein, um eine ein-

wandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage deutlich zu machen. Dies gilt jedenfalls für die vorliegende Konstellation, bei der die nicht ausdrücklich gewürdigte Zeugenaussage zu dem die Entscheidung tragenden Beweisergebnis im Widerspruch steht. Daß das Berufungsgericht die Zeugin nicht schlechthin als unglaubwürdig angesehen hat - was eine weitere Auseinandersetzung mit ihrer Aussage entbehrlich gemacht hätte -, folgt daraus, daß es seine Überzeugung in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei der Frage, wann der Beklagte von der Aufspaltung des zurückzuzahlenden Betrages in Kaufpreis und Aufwendungsersatz erfahren hat, auch auf die Aussage der Zeugin Korten gestützt hat.

Hagen

Räfle

Lambert-Lang

Tropf

Krüger